

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Oktober 2024

Nr. 34

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Rehagen	2
Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger – Vergabe des Bezirks TF 131	5
Sonstige Bekanntmachungen	6
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 06.09.2024	6
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 27.09.2024	6
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMS Zossen für das Wirtschaftsjahr 2024 Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024	9
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	11
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	16
Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	22
Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen): Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	27

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Rehagen

In einem Bienenbestand in der Gemeinde Am Mellensee (Ortsteil Rehagen) wurde am 8. Oktober 2024 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Verbreitung der Tierseuche wird nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und §§ 10-11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV) erlassen.

I. Der Ortsteil Rehagen der Gemeinde Am Mellensee wird mit sofortiger Wirkung zum Sperrbezirk erklärt.



Abbildung 1: rot umrandeter Sperrbezirk OT Rehagen

Alle bislang noch nicht registrierten Besitzer von Bienenvölkern und -ständen im Sperrbezirk im Ortsteil Rehagen der Gemeinde Am Mellensee (innerhalb der roten Umrandung) werden hiermit aufgefordert, sich im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden. Es hat seinen Sitz Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde und ist unter folgenden Telefonnummern zu erreichen: 03371 608 2201 oder 2215 oder per E-Mail an veterinaeramt@teltow-flaeming.de.

Die Meldepflicht gilt auch für alle eingewanderten Imker unter Vorlage der Wandergenehmigung soweit bisher nicht erfolgt.

II. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und -stände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut der Bienen untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Diese Vorschrift findet nach § 11 Abs. 2 BienSeuchV *keine* Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist und auf Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**IV. Ein Widerspruch gegen die Anordnungen hat nach § 37 des TierGesG keine aufschiebende Wirkung.****Begründung**

Gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m § 1 Abs. 4 AGTierGesG ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständige Behörde für den Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu Ziffer I und II

Die Amerikanische Faulbrut ist eine im EU-Tiergesundheitsrecht gelistete Tierseuche, deren Bekämpfung auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung vorgeschrieben ist.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 a) VO (EU) 2020/689 stuft die zuständige Behörde ein Tier oder eine Gruppe von Tieren als bestätigten Fall einer gelisteten Seuche ein, wenn der Seuchenerreger bei einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren isoliert wurde.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemäß § 10 der BienSeuchV das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Damit wird zum Schutz der Bienenvölker außerhalb des Sperrgebietes gewährleistet, dass bei allen Imkern im Sperrbezirk alle notwendigen Kontakte zu den Bienen minimiert werden und alles Erforderliche angeordnet wird, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Im Sperrbezirk gelten die Bedingungen nach § 11 BienSeuchV, die Untersuchung und Verbringung von Bienenvölkern sowie Materialien betreffend. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut gelten die Maßregeln auch für Wanderimker, eine Abwanderung aus dem Sperrbezirk ist nach Punkt 2 verboten.

Gemäß § 1a BienSeuchV hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde – oder per E-Mail an veterinaeramt@teltow-flaeming.de unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Zu Ziffer III

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Ziffer IV

Ein Widerspruch gegen die Anordnungen hat nach § 37 des TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Die Verschleppung von Erregersparten und dadurch die Ausbreitung der AFB muss unterbunden werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden für Bienenbestände sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre und bislang klinisch gesunde Bienenbestände zugrunde gingen. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 26 Abs. 2 Nr. 11 und 13 der BienSeuchV). Sie können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 32 BienSeuchV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann n innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Neuling
Amtstierärztin

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger – Vergabe des Bezirks TF 131

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz bestellte der Landkreis Teltow-Fläming den

Schornsteinfegermeister Robin Steffen

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Verwaltung des Bezirks TF 131 mit Wirkung ab dem 1. November 2024, befristet bis längstens zum 31. Oktober 2031.

Mit Ablauf des 31. Oktober 2024 ist die Bestellung des Schornsteinfegermeisters Jens Reifenstahl zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Verwaltung des Bezirks TF 131 aufgehoben.

Der Bezirk umfasst in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow den Ortsteil Dahlewitz (teilweise), in der Gemeinde Großbeeren den Ortsteil Heinersdorf (teilweise), die Stadt Luckenwalde (teilweise), die Stadt Ludwigsfelde (teilweise) und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Ortsteile Berkenbrück, Dobbrikow, Hennickendorf, Nettgendorf, Ruhlsdorf sowie im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Stadt Beelitz die Ortsteile Buchholz (teilweise), Körzin, Rieben, Wittbrietzen, Zauchwitz und in der Stadt Treuenbrietzen den Ortsteil Lühsdorf.

Gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind unbesetzte Bezirke unverzüglich vom Landkreis Teltow-Fläming öffentlich auszuschreiben und an bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu vergeben. Für das Auswahl- und Bestellungsverfahren ist im Landkreis Teltow-Fläming das Ordnungsamt zuständig.

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom
06.09.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 06.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 28/2024

Beitritt zum Bescheid vom 24.06.2024 der Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zum Wirtschaftsplan 2024 des KMS Zossen.

VV 29/2024

Beauftragung des Prüfungsunternehmens Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom
27.09.2024****VV 30/2024**

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2021 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 31/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2022 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 32/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 33/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2024 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 34/2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

VV 35/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2021 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 36/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2022 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 37/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 38/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2024 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 39/2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

VV 40/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 41/2024

Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2024 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 42/2024

Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

VV 43/2024

Nachkalkulation der Gebührekalkulation 2023 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 44/2024

Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2023 für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 45/2024

Nachkalkulation der Gebührenkalkulation 2023 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

VV 46/2024

Aufnahme eines Investitionskredites – Schmutzwasser

VV 47/2024

Aufnahme eines Investitionskredites – Trinkwasser

**Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KMS Zossen für das Wirtschaftsjahr 2024
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2024**

(VV 28/2024)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs: 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12.03.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	18.505.054 €
die Aufwendungen	18.380.304 €
der Jahresgewinn	124.750 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.225.278 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-14.268.612 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	9.101.647 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtkreditbetrag der Kredite auf	8.218.006 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.800.000 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Nach § 29 Abs. 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a Am Mellensee	0 €
b Blankenfelde-Mahlow	0 €
c Rangsdorf	0 €
d Stadt Zossen	0 €
e Stadt Mittenwalde	0 €

Zossen, 06.09.2024

H. Nicolaus

Verbandsvorsteherin

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.06.2024 mit Bescheid AZ: 15 31 03.32.1/24 von der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Der Wirtschaftsplan und seine Anlagen können im Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30–32, 15806 Zossen zu den Sprechzeiten dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Zossen, 07.09.2024

H. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

(VV 34/2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 8) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 27. September 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.

- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.
- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn	2,5	=	3,00 €/Monat
maximal Qn	6,0	=	7,20 €/Monat
maximal Qn	10,0	=	12,00 €/Monat
maximal Qn	15,0	=	18,00 €/Monat
maximal Qn	25,0	=	30,00 €/Monat
maximal Qn	40,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn	60,0	=	72,00 €/Monat
maximal Qn	100,0	=	120,00 €/Monat
maximal Qn	150,0	=	180,00 €/Monat
maximal Qn	250,0	=	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3	=	4 m ³ /h	=	3,00 €/Monat
maximal Q3	=	10 m ³ /h	=	7,50 €/Monat
maximal Q3	=	16 m ³ /h	=	12,00 €/Monat
maximal Q3	=	25 m ³ /h	=	18,75 €/Monat
maximal Q3	=	40 m ³ /h	=	30,00 €/Monat
maximal Q3	=	63 m ³ /h	=	47,25 €/Monat
maximal Q3	=	100 m ³ /h	=	75,00 €/Monat
maximal Q3	=	160 m ³ /h	=	120,00 €/Monat
maximal Q3	=	250 m ³ /h	=	187,50 €/Monat

maximal Q3 = 400 m³/h = 300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:
- a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 0,71 €/m³
 - b) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022: 0,69 €/m³
 - c) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: 0,72 €/m³
 - d) ab dem 01.01.2024: 1,06 €/m³

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7**Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zossen, 28.09.2024

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

(VV 39/2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31 und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 27. September 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.

- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.
- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei einem Nenndurchfluss von
- | | | | |
|------------|-----|---|---------------|
| maximal Qn | 2,5 | = | 8,00 €/Monat |
| maximal Qn | 6,0 | = | 19,20 €/Monat |

maximal Qn	10,0	=	32,00 €/Monat
maximal Qn	15,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn	25,0	=	80,00 €/Monat
maximal Qn	40,0	=	128,00 €/Monat
maximal Qn	60,0	=	192,00 €/Monat
maximal Qn	100,0	=	320,00 €/Monat
maximal Qn	150,0	=	480,00 €/Monat
maximal Qn	250,0	=	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3	=	4 m ³ /h	=	8,00 €/Monat
maximal Q3	=	10 m ³ /h	=	20,00 €/Monat
maximal Q3	=	16 m ³ /h	=	32,00 €/Monat
maximal Q3	=	25 m ³ /h	=	50,00 €/Monat
maximal Q3	=	40 m ³ /h	=	80,00 €/Monat
maximal Q3	=	63 m ³ /h	=	126,00 €/Monat
maximal Q3	=	100 m ³ /h	=	200,00 €/Monat
maximal Q3	=	160 m ³ /h	=	320,00 €/Monat
maximal Q3	=	250 m ³ /h	=	500,00 €/Monat
maximal Q3	=	400 m ³ /h	=	800,00 €/Monat

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 1,11 €/m³
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022: 1,58 €/m³
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: 1,00 €/m³
- d) ab dem 01.01.2024: 2,38 €/m³

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Zossen, 28.09.2024

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**(VV 42/2024)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Versammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 27. September 2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

§ 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Anzeigepflicht

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Der KMS Zossen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg, der Bestimmungen dieser Satzung und der Technischen Satzung über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüberhinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.
- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen nach § 2 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:
 - a) für den abgefahrenen Grubeninhalt

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	7,27 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	8,18 EUR/0,5 m ³
 - b) für den abgefahrenen nicht separiertem Klärschlamm:

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	27,00 EUR/0,5 m ³
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	27,28 EUR/0,5m ³
 - c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	2,32 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	3,54 EUR
- (2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:
 - a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr:

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	19,25 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	26,93 EUR
 - b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr:

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	15,31 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	29,75 EUR
c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen:	
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	6,59 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	29,75 EUR

§ 3

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

- (9) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (10) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 4

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 3 Abs. 6, 7 und 8 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.
- (2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leisten oder
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Zossen, 28.09.2024

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen):
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr

Dipl.-Ing. Stephan Leckebusch

Zuletzt ansässig:

Zitadelle 1f

55131 Mainz

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die dem o.g. Eigentümer gegenüber erlassenen Gebührenbescheide

GB 2018004536 vom 05.02.2019

GB 2019004428 vom 11.02.2020

GB 2022000981 vom 05.08.2022

GB 2022018725 vom 14.02.2023

GB 2023004174 vom 06.02.2024

sowie die Mahnungen vom 01.02.2024 und vom 28.02.2024 (Aktenzeichen 11009762) und die Sperrandrohung/Ankündigung der Vollstreckung vom 27.06.2024 (Aktenzeichen 11009762) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der nachfolgenden Gebührenbescheide

GB 2018004536 vom 05.02.2019

GB 2019004428 vom 11.02.2020

GB 2022000981 vom 05.08.2022

GB 2022018725 vom 14.02.2023

GB 2023004174 vom 06.02.2024

sowie der Mahnungen vom 01.02.2024 und 28.02.2024 (Aktenzeichen 11009762) und der Ankündigung der Vollstreckung in Form der Sperrandrohung vom 27.06.2024 (Aktenzeichen: 11009762) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herr Dipl. Ing. Stephan Leckebusch, Zitadelle 1f, 55131 Mainz an.

Die Mahnungen vom 01.02.2024 und 28.02.2024 sowie die Ankündigungen der Vollstreckung in Form der Sperrandrohung vom 27.06.2024 und die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 05.02.2019, vom 11.02.2020, vom 05.08.2022, vom 14.02.2023 und vom 06.02.2024 gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnungen, die Ankündigungen der Vollstreckung und die Gebührenbescheide können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen), Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zossen, den 01.10.2024

gez. Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Siegel

